

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Schwäbischer Heimatbund (SHB) - Stellungnahme vom 06.08.2022</p>	<p>Anlässlich von Überlegungen zur Aktualisierung der Stadtbildsatzung (SBS) rief die Stadtverwaltung Tübingen, Frau Neumann-Landwehr (Fachbereichsleitung Planen Entwickeln Liegenschaften), eine Projektgruppe aus Hausbesitzern, Gewerbetreibenden und Handwerkern ins Leben, um ein Stimmungsbild zu Themen der Stadtbildsatzung einzufangen. In der Projektgruppe war die Ortsgruppe Tübingen des SHB durch Dr. Julia Feldtkeller und Tilmann Marstaller vertreten.</p> <p>Im Anschluss an mehrere, thematisch orientierte Stadt-Rundgänge gaben die Mitglieder der Projektgruppe weitgehend übereinstimmende Kommentare zur Stadtbildsatzung und dem Umgang mit ihr ab. Dazu gehörte auch die Empfehlung, das eine oder andere in einem Beiblatt zu konkretisieren. Auch der Vorschlag der Stadtverwaltung, eine Denkmalfibel erstellen zu lassen, die den Bogen zur Praxis schlagen würde, wurde positiv bewertet und um eigene Ideen ergänzt. Ein Ergebnis sowohl der Rundgänge als auch der Diskussionen war aber auch, dass nicht die Stadtbildsatzung ungenügend sei, sondern ihre Umsetzung, ihr Vollzug.</p> <p>Im Nachgang erarbeitete die Stadtverwaltung den Entwurf eines Beiblatts zur Stadtbildsatzung. Das Beiblatt enthält laut Nebentitel „Hinweise zur Anwendung der Satzung im Genehmigungsverfahren“.</p> <p>Die Ortsgruppe des SHB gibt mit dem vorliegenden Schreiben eine Stellungnahme zu diesem Beiblatt ab. Das Beiblatt steht in manchen Punkten im Widerspruch zu dem mehrheitlichen Votum der Projektgruppe. Als Vertreter der SHB-Ortsgruppe Tübingen sehen wir uns veranlasst, unsere Position noch einmal klar zu stellen.</p> <p>Als ein problematischer Punkt der SBS wurde in der Projektgruppe mehrfach der Paragraph „Ausnahme gemäß §19“ anvisiert. In diesem werden Ausnahmen von den gestalterischen Regelungen der SBS zugelassen, sofern die Ziele der SBS auf andere Weise erreicht werden. Dazu muss der</p>	<p>Der SHB äußert Bedenken zu den ausgearbeiteten Vorschlägen des Beiblatts Stand 16.03.2022 in Vorbereitung des Gestaltungsbeirats am 01.04.2022, dass der Projektgruppe vorgelegt wurde. Hierin heißt es zu § 5 Abs. 4c Dächer (Solaranlagen): <i>Ausnahmsweise können Solaranlagen auch auf Dachflächen zugelassen werden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine harmonische Einbindung in das Erscheinungsbild des Dachs sichergestellt ist (z.B. Einbausituation, Größe, Lage, Farbe, Bauart) und - die Solaranlage nicht zu einer erheblichen Störung der Dachlandschaft, aus dem Straßenraum oder von erhöhtem Standort innerhalb des Geltungsbereichs der Stadtbildsatzung betrachtet, führt. <p>Diese Ausnahmeregelung wäre für den gesamten Geltungsbereich der Stadtbildsatzung vorgesehen gewesen und hätte sich weitgehend am damaligen Entwurf der Oberen Denkmalschutzbehörde zu Leitlinien zur Zulassung von Solaranlagen an Kulturdenkmälern orientiert. Kritisiert wurde, dass diese Ausnahmen ins fachliche Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt wäre und der Gestaltungsbeirat dabei nicht gehört würde.</p> <p>Die mit Vorlage 15/2023 von der Verwaltung nun vorgeschlagenen Handhabungen bei der Zulassung von Solaranlagen in den Fallkategorien 1-2 geht damit sehr weitgehend auf die vorgetragenen Anregungen des SHB ein und sieht weiterhin bei allen Anträgen zu vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Solaranlagen innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage nach §19 DSchG eine Beratung im Gestaltungsbeirat vor. Lediglich in Fallkategorie 3, den weniger sensiblen Schnittzonen der SBS außerhalb der Gesamtanlage (siehe Anlage 1 des Beiblatts) werden die hohen qualitativen Anforderungen soweit im Beiblatt beschrieben, dass die Genehmigungsbehörde auf dieser Basis eine Beurteilung vornehmen kann und der Gestaltungsbeirat in diesen Fällen nicht gehört werden muss.</p>

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gestaltungsbeirat gehört werden. In den Diskussionsrunden der Projektgruppe wurde die Regelung bzw. praktische Umsetzung dieser Ausnahmemöglichkeit u. a. in Bezug auf die Urteilsbildung und das Gleichheitsprinzip in Frage gestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fällt nun auf, dass in dem Beiblatt ausgerechnet die Erleichterung der Genehmigung von Ausnahmetatbeständen das vorrangige Thema ist. Nun sollen diesbezügliche Entscheidungen von der „Verwaltung getroffen werden können, ohne den Gestaltungsbeirat erneut zu hören“. Auf diesem Weg entfällt also auch noch der Gestaltungsbeirat als (seiner Definition nach unabhängiges) Korrektiv, was von Seiten des SHB als großer Fehler betrachtet und deswegen abgelehnt wird.</p> <p>Die Beschreibung der Ausnahmetatbestände, auf welche sich die angestrebte Entscheidungsbefugnis der Verwaltung bezieht, lässt erkennen, dass der Ermessensspielraum dabei lediglich durch vage Anhaltspunkte eingegrenzt wird. Wie wird beispielsweise eine „erhebliche Störung der Dachlandschaft“ durch eine Solaranlage definiert? Wie lässt sich regelhaft entscheiden, ob sich eine Werbeanlage „harmonisch in das Fassadenbild einfügt“? Auf welcher Grundlage sollen die Entscheidungen getroffen werden: auf Basis eines historischen Befunds oder gemäß aktueller Präferenzen?</p> <p>Die zahlreichen nachteiligen Veränderungen der Tübinger Altstadt im vergangenen Jahrzehnt stehen großteils im Widerspruch zur Stadtbildsatzung und konnten dennoch realisiert werden. Sie geben einen Ausblick auf das, was kommt, wenn die Regelungen weiter aufgeweicht werden, und das kann nur als Niedergang der Altstadt beschrieben werden. Spätestens die nach uns folgenden Generationen werden uns vorwerfen, mit den uns nur treuhänderisch übergebenen Werten nicht pfleglich umgegangen zu sein und das Erbe zugunsten von Sekundärinteressen verspielt zu haben.</p> <p>Der SHB wird die künftigen Entscheidungen kritisch beobachten und sich weiter gegen die bereits im Gang befindliche Entwicklung engagieren.</p>	<p>Die Verwaltung kann die generelle Befürchtung des SHB, der Altstadt drohe mit einer Aufweichung von Regelungen ein Niedergang, nicht teilen.</p> <p>Vielmehr sieht sie mit den nun vorgelegten Regelungen die Bewahrung des kulturellen Erbes über Erhaltung und adäquater Nutzung sachgerecht abgewogen. Die Bewahrung und Entwicklung der Altstadt wird als eine kontinuierliche Generationenaufgabe wahrgenommen.</p>
2. Projektgruppenmitglied	Solaranlagen:	Solaranlagen:

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(Eigentümer und Bauherr) - Stellungnahme vom 27.03.2022</p>	<p>Hier wird die Verantwortung für die Öffnung und erlaubten Tatbestände (Ausnahmen) wieder an die Behörde zurück delegiert und ist wieder relativ große Ermessenssache von Einzelpersonen. Warum wird z.B. nicht Größe/Abstände/Farben festgelegt? Zumal die Auswirkung auf das Gesamterscheinungsbild schon erheblich sind.</p> <p>Aber - warum beschränkt man das nicht gleich auf die bereits existierenden roten Solardachziegel, z.B. https://www.ikz.de/detail/news/detail/issol-suisse-sa-csem-rote-solardachziegel/ Die mögen zwar ein leicht geringeren Wirkgrad haben, das ist aber verschmerzbar, da das Gesamtbild der historischen Altstadt nicht gestört wird und trotzdem der Klimaschutz massiv unterstützt wird. Und vermutlich sind sie teurer als das schwarze Standard-Solar-Modul, aber wie wertvoll ist uns unsere Altstadt?</p> <p>Ziegelarten: Vielleicht ist die relevante Sitzung schon zu lange her. Aber ich erinnere mich nicht, dass wir gemeinsam eine Notwendigkeit gesehen haben, weitere Ziegel zuzulassen. Zumal mit Biber und Strangfalz (z.B. bei statisch schwächeren Dächern) ausreichende Optionen bestehen. Aber ggfs. habe ich die Diskussion vergessen, und für eine Protokollprüfung habe ich leider gerade zu wenig Zeit.</p> <p>Sonnenschutz: Hatten wir beim Sonnenschutz/Markisen nicht vereinbart, dass eine Öffnung grundsätzlich möglich ist, aber dann einer verpflichtenden Vorort-Beratung/Abstimmung mit dem Bauamt bedarf? Das würde mir hier in der Dokumentation fehlen. Gerade auch, weil von Skizzen/Planungen der Gesamteindruck nicht erkennbar ist und der Prüfung vor Ort bedarf. Nicht passende Markisen, das haben wir vielfach gesehen, wirken durchaus sehr störend für das Gesamtbild.</p>	<p>Mit den in Vorlage 15/2023 formulierten höchsten qualitativen Anforderungen als Voraussetzung zur ausnahmsweisen Zulassung von Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage (Fallkategorie 2) wird den Vorschlägen des Projektgruppenmitglieds weitgehend gefolgt. Lediglich in Fallkategorie 3, den weniger sensiblen Schnittzonen der SBS außerhalb der Gesamtanlage (siehe Anlage 1 des Beiblatts) werden die hohen qualitativen Anforderungen soweit im Beiblatt beschrieben, dass die Genehmigungsbehörde auf dieser Basis eine Beurteilung vornehmen kann und der Gestaltungsbeirat in diesen Fällen nicht gehört werden muss.</p> <p>Ziegelarten: Richtig ist, dass die Notwendigkeit der Öffnung hinsichtlich anderer Ziegelarten von der Projektgruppe nicht zwingend gesehen wurde. Nach erneuter Diskussion und der Beratung im Gestaltungsbeirat am 1.4.2022 wurde entschieden diesen Ausnahmetatbestand zu streichen. Lediglich bei Solardachziegeln werden Abweichungen erforderlich werden.</p> <p>Sonnenschutz/Markisen: Richtig ist, dass eine von der Stadtbildsatzung abweichende Ausführung einer Markise eine Vor-Ort-Beratung erfordert. Es ist rechtlich allerdings nicht möglich diese als Voraussetzung für eine Ausnahme im Beiblatt festzuschreiben. Die Anregung wird aber in der Beratungspraxis umgesetzt werden.</p>
<p>3. Gestaltungsbeirat</p>	<p>1.) § 5 Abs. 4 b Dächer (Dachfenster)</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
(Sitzung am 1. April 2022)	<p>Die Ermöglichung größerer Dachfenster zugunsten des Brandschutzes unter Bewahrung des Stadtbilds wird vom Gestaltungsbeirat unterstützt.</p> <p>2.) § 5 Abs. 4 c Dächer (Solaranlagen) Die Kartierung der Dachflächen in Zusammenarbeit mit der Landesdenkmalpflege in Flächen, die eine besondere Fernwirkung haben, in Kernzonen, in Stadtbausteine und in sogenannte Arbeitsräume der Stadt, bietet nach Einschätzung des Gestaltungsbeirats einen guten Ausgangspunkt für eine transparente Entscheidung über Solaranlagen in der Dachlandschaft in der bewegten Topographie Tübingens. Für diese Kartierung sind besondere Blickpunkte und Sichtachsen zu wählen, die für das Verständnis der Dachlandschaft wichtig sind.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat empfiehlt, die geplante Kartierung des Solarkatasters für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz parallel zum Öffnungstatbestand durch das Beiblatt zu realisieren, um eine qualifizierte Entscheidungsgrundlage über die Integration von Solaranlagen zu haben. Bei der Beschreibung der Anwendung sollte bei der Beurteilung der harmonischen Einbindung in das Erscheinungsbild des Daches auch der Reflexionsgrad der Solaranlage berücksichtigt werden sowie die Bewertung der Dachlandschaft gemäß der Kartierung des Solarkatasters für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutz.</p> <p>Aufgrund der schnellen Entwicklung von Produkten ist eine Bemusterung empfehlenswert.</p> <p>3.) § 5 Abs. 7 Dächer (Ziegelarten) Ausnahmsweise können weitere naturrote Ziegelarten zugelassen werden, sofern die Zielsetzung eines ruhigen Dachbildes mit einer kleinteiligen Texturierung beibehalten wird.</p> <p>4.) § 6 Abs. 5 Werbeanlagen, Automaten (Anzahl der Werbeanlagen)</p>	<p>Mit der Anregung hat sich die Verwaltung intensiv beschäftigt. In einem Ausschnitt wurde ein Katastervorschlag als verwaltungsinterne Diskussionsgrundlage erarbeitet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine Ausweisung im Kataster zu wenig Aussagekraft auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit enthält. Vielmehr ermöglicht nur die gleichzeitige Beurteilung des konkreten Vorschlags z.B. zu Qualität der Solarelemente, Anordnung, Farbigeit die Wirkung auf die Dachlandschaft und damit die Genehmigungsfähigkeit. Als Instrument der Transparenz kann es damit nicht seinen Zweck erfüllen und wurde verworfen.</p> <p>Das Ergebnis der Überarbeitung wurde dem Gestaltungsbeirat in der Sitzung am 14. Oktober 2022 vorgestellt.</p> <p>Die Regelung ist aufgrund von Anregungen aus der Projektgruppe e aus dem Beiblatt gestrichen worden. Die Erteilung einer Ausnahme für die in der Satzung festgesetzte Ziegelart wird auch künftig weiterhin ausschließlich entsprechend der Satzung erfolgen.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt und entsprechend in das Beiblatt eingearbeitet.</p>

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Der Gestaltungsbeirat hat keine Anmerkungen zur Ermöglichung weiterer Werbeanlagen für Einzelhandel und Gastronomie.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat empfiehlt den Vorschlag aus dem Gemeinderat zu überprüfen, bei Verwendung von zwei Werbeanlagen auf die Verwendung von Einzelbuchstaben an der Fassade zu verweisen.</p> <p>5.) § 11 Abs. 3 Erdgeschoss (tragende Teile, Pfeiler) Der Gestaltungsbeirat unterstützt den Ermessensspielraum bei Maßen der Pfeiler und Fassadenöffnung, sofern die Zielsetzung der tragenden Wirkung des historischen Sockelcharakters beibehalten wird.</p> <p>6.) § 16 Abs. 2 Sonnenschutz (Markise) Der Gestaltungsbeirat unterstützt den Öffnungstatbestand für den Sonnenschutz und empfiehlt flexible Kragarmmarkisen oder Faltarmmarkise mit möglichst einfarbigen Stoffbespannungen ohne Beschriftung und Volants.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung von einfarbigen Kragarm- und Faltarmmarkisen mit einfarbigen Stoffbespannungen wurde berücksichtigt und entsprechend in das Beiblatt aufgenommen.</p>
<p>4. Gestaltungsbeirat (Sitzung am 14. Oktober 2022)</p>	<p>Mit dem geplanten Beiblatt zur Stadtbildsatzung (Stand 10.10.22) ist das Ziel verbunden, Grundlagen und Qualitätsstandards für den Einsatz von Solaranlagen in der Altstadt von Tübingen zu erarbeiten. Der Gebäudesektor hat eine zentrale Bedeutung beim Erreichen der Pariser Klimaziele durch CO₂-Einsparung und einer Klimaneutralität aller Gebäude bis 2050. Ohne den verstärkten Einsatz von Solaranlagen wird dies nicht gelingen. Die Herausforderung, zwischen den Zielen des Klimaschutzes, den Erfordernissen des Denkmalschutzes und dem einprägsamen Bild der roten Tübinger Dachlandschaften zu vermitteln, wird von der Stadt Tübingen angenommen und im Blick auf Verfahrenswege – und Verfahrensgerechtigkeit überprüft. In die Abwägung sind die denkmalfachlichen Belange, die öffentlichen Belange und die privaten Belange einzubeziehen.</p>	<p>Die Verwaltung hat die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats in die Ausarbeitung der Vorlage 79/2023 aufgenommen.</p> <p>In der Sitzung des Gestaltungsbeirats am 16.12.2022 wurden die Vorlage fachlich diskutiert und ergänzende Hinweise gegeben. Das Beratungsergebnis wurde in den Entwurf des Beiblatts (Stand 19.12.2022) aufgenommen.</p>

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Option über ein Solarkataster allgemeingültige Festlegungen für den Einsatz von Solaranlagen in der Altstadt zu treffen, wurde nach sorgfältiger Prüfung zurückgestellt, da der Handlungsdruck gegen die aufwendige Entwicklung eines Solarkatasters spricht.</p> <p>Neue technologische Ansätze bei Solarmodulen (Formen, Folien, Farbe, Erscheinungsbild) bieten perspektivisch große Potenziale. Auch wenn die Wirtschaftlichkeit vieler neuer Systeme noch nicht belegt ist, lässt die schnelle Entwicklung des Marktes für PV-Anlagen auf neue Möglichkeiten für den Einsatz von Solarmodulen in historischen Stadtkernen hoffen. Der Gestaltungsbeirat blickt mit großem Interesse auf Pilotprojekte mit roten Solarziegeln und Ihren Solareintrag (im Musterprojekt Indach Activ Glass in der Schweiz und) in der Westbahnhofstraße in Tübingen, diskutiert allerdings auch die Frage, inwieweit das chargierende Farbbild von Ziegeln im natürlichen Alterungsprozess zum identitätsstiftenden Bild der Tübinger Stadtlandschaft notwendig ist.</p> <p>An ausgewählten Beispielen in der Altstadt Tübingens wurde diskutiert, inwieweit das bauliche Erscheinungsbild an dem jeweiligen Standort durch Solaranlagen beeinträchtigt wird und welche Anforderungen an die Ausführung der Solaranlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt gestellt werden muss. In der internen Diskussion zeigte sich im Gestaltungsbeirat ein sehr differenziertes Bild in der Einschätzung, wie die Steuerung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen eines historischen Erscheinungsbildes gehen und die Abwägungen zwischen Baukultur und Klimaschutz zu entscheiden sind. Der Solarpark in den Traufwiesen in Lustenau bietet aus Sicht des Gestaltungsbeirats eine hoch effiziente und ressourcenschonende Alternative im Rahmen einer Bürgergenossenschaft.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat empfiehlt zum Beiblatt zur Stadtbildsatzung (Stand 10.10.22):</p>	

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die „historischen Stadtbausteine“, d.h. die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, wie die Stiftskirche, Alte Aula, Ev. Stift, Rathaus, Jakobuskirche u.a. sollen von Solaranlagen freigehalten werden.</p> <p>Die Gesamtanlage § 19 DSchG soll in den nächsten zwei Jahren noch der bestehenden Regelung der Stadtbildsatzung § 5 Abs. 4c folgen, die Solaranlagen nur auf Dachflächen als zulässig sieht, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Ausnahmen sind im Rahmen von § 19 SBS als Einzelfallentscheidungen über den Gestaltungsbeirat möglich. Dabei können für die besonders geschützte Neckarfront Solaranlagen nur zugelassen werden, wenn sie die Stadtansicht nicht beeinträchtigen (z.B. Gaubendächer, die aus der Perspektive der Betrachter nicht einsehbar sind.)</p> <p>Der Geltungsbereich der Stadtbildsatzung und die denkmalgeschützte Gesamtanlage § 19 DSchG lassen in ihrem Schnittfeld Randbereiche offen. Sofern sich Solaranlagen außerhalb maßgeblicher Blicke und besonders geschützten Straßen und Plätzen befinden, sind hohe Anforderungen an die Ausführung zu stellen. Aufdach-Anlage rot, rahmenlos, integriert in die Dachfläche mit klarer Geometrie (z.B. als Band über den Gauben) oder Indach-Anlage rot, rahmenlos, keine Anlage am Balkon. der Gestaltungsbeirat hat sich inhaltlich mit einer Anfrage für eine Solaranlage auf dem straßenseitigen Dach (Mauerstraße 14) auseinandergesetzt. Hier erscheint eine rottönige Aufdachanlage, mit klar rechteckiger Geometrie und Abständen zu den Rändern eine gestalterisch tragfähige Lösung.</p> <p>Ein Umdenken, was die Ausstattung von Gebäuden in historischen Innenstädten angeht, ist sicherlich ein Gebot der Zeit, aber der Wert der denkmalgeschützten Gesamtanlage für Tübingen erfordert ein sorgfältiges und schrittweises Vorgehen. Das Risiko, dass tragfähige Einzelfallentscheidungen zu einer kumulativen Wirkung führen können, die nicht beabsichtigt ist, wird sehr ernst genommen.</p> <p>Es sind weitere technologische Lösungen für PV-Anlagen in historischen Altstädten zu erwarten. Die Erarbeitung von Grundlagen und Kriterien für</p>	

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>das Beiblatt zur Satzung über die Gesamtanlage „Altstadt Tübingen“ nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 14. November 2019 sollte kontinuierlich erfolgen. Der Gestaltungsbeirat sieht den Abwägungsprozess als offen an und empfiehlt auf den jeweils neuesten Erfahrungswerten im Einsatz mit Solaranlagen in historischen Altstädten die Systematisierung von Anforderungen an Solaranlagen fortzuschreiben.</p> <p>Der Gestaltungsbeirat bedankt sich für die lebhafte Diskussion und freut sich auf weitere Diskussionen zu diesem Thema.</p>	